

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	<b>19.04.2024</b>
Thema	<b>Medien</b>
Schlagworte	<b>Neue Medien</b>
Akteure	<b>Keine Einschränkung</b>
Prozesstypen	<b>Verordnung / einfacher Bundesbeschluss</b>
Datum	<b>01.01.1965 - 01.01.2022</b>

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Gerber, Marlène

## Bevorzugte Zitierweise

Gerber, Marlène 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Medien, Neue Medien, Verordnung / einfacher Bundesbeschluss, 2014 – 2015*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 19.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Bildung, Kultur und Medien</b>	1
Medien	1
Neue Medien	1

# Abkürzungsverzeichnis

**BAKOM** Bundesamt für Kommunikation

---

**OFCOM** Office fédéral de la communication

# Allgemeine Chronik

## Bildung, Kultur und Medien

### Medien

#### Neue Medien

VERORDNUNG / EINFACHER  
BUNDESBESCHLUSS  
DATUM: 05.11.2014  
MARLÈNE GERBER

Die neue Verordnung über die Internet-Domains (VID) hält fest, dass das BAKOM den neu einzuführenden Domain-Namen **.swiss** nur vergeben kann, wenn antragstellende Firmen und Organisationen entweder in der Schweiz registriert sind oder einen ausreichenden Bezug zur Schweiz aufweisen sowie die Interessen der schweizerischen Gesellschaft fördern und stärken – dies im Unterschied zur Vergabep Praxis des Domain-Namen ".ch", die auf dem Prinzip "first come, first served" beruht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Ab Herbst 2015 nimmt das BAKOM Bewerbungen entgegen.<sup>1</sup>

VERORDNUNG / EINFACHER  
BUNDESBESCHLUSS  
DATUM: 05.11.2014  
MARLÈNE GERBER

Im Rahmen einer Ordnungsrevision verdoppelte der Bundesrat im November die erforderliche **Mindestgeschwindigkeit für den Breitband-Internetzugang**, welche die Swisscom in der Grundversorgung zu gewährleisten hat. Die Downloadrate beträgt in Zukunft somit 2000 KB/s, die Uploadrate 200 KB/s; der Höchstbetrag für einen Anschluss bleibt dabei unverändert. In der Vernehmlassung hatte sich die Swisscom mit der Verdoppelung einverstanden erklärt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer, darunter die Piratenpartei, sechs Kantone, die Stiftung für Konsumentenschutz und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, hatten sich hingegen eine noch stärkere oder eine weitere, regelmässig erfolgende Erhöhung gewünscht.<sup>2</sup>

VERORDNUNG / EINFACHER  
BUNDESBESCHLUSS  
DATUM: 08.09.2015  
MARLÈNE GERBER

In der ersten, zweimonatigen Registrierungsphase für die neue Internet-Domain **.swiss** gingen beim BAKOM insgesamt 9'738 Gesuche ein, wobei 7'071 Eingänge die festgelegten Bewilligungskriterien für die erste Phase (öffentlich-rechtliche Körperschaft oder geschützte Schweizer Marken und Kennzeichen, sofern Eintrag im Schweizer Handelsregister v.h.) erfüllten. Ab einer zweiten Phase, die im Januar 2016 beginnt, steht die Registrierung auch weiteren juristischen Personen offen, sofern diese einen ausreichenden Bezug zur Schweiz aufweisen.<sup>3</sup>

---

1) Medienmitteilung BAKOM vom 13.2.14; Medienmitteilung BAKOM vom 2.12.14; Medienmitteilung BR, UVEK und BAKOM vom 5.11.14; NZZ, 6.11.14

2) Lit. BAKOM; Medienmitteilung BR, UVEK und BAKOM vom 5.11.14

3) Medienmitteilung BAKOM vom 19.11.15; Medienmitteilung BAKOM vom 8.9.15; AZ, 9.9.15; TA, 20.11.15